

Satzung der Gemeinde Behlendorf über die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung sowie Vorflutleitungen und zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband Göldenitz-Pirschbach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Behlendorf vom 02.09.2008 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und Vorflutleitunten

§ 1 Unterhaltungspflicht

- (1) Auf dem Gebiet der Gemeinde Behlendorf wird die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung durch den Gewässerunterhaltungsverband Göldenitz-Pirschbach (Wasser- und Bodenverband) erfüllt, soweit die Gewässer im Gewässerverzeichnis des Verbandes aufgeführt sind. Der Gewässerunterhaltungsverband ist Mitglied im Gewässer und Landschaftsverband (GLV) Herzogtum Lauenburg.
- (2) Die Gemeinde ist unterhaltungspflichtig für die im Jahr 1982 hergestellten Drainagesammelleitungen des seinerzeit beendeten Flurbereinigungsverfahrens, die im anliegenden Lageplan gekennzeichnet sind (§ 42 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz). Es handelt sich um die dort bezeichneten Vorfluter mit den Ziffern 203b, 204a, 205a, 214b einschl. Rückhaltebecken, 215, 216a ab Stat. 2+02 bis zum Flurstück 107 (Weg) der Flur 2, 217a von Stat. 3+20 bis zum alten Flurstück 107 der Flur 2, 218, 219a von Stat. 4+50 bis 10+00 sowie der Sickerteich im Bereich des Vorfluters 206a.

§ 2 Benutzung der Grundstücke

Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücke, in denen Drainagesammelleitungen nach § 1 Abs. 2 verlegt sind, zu betreten oder zu befahren, soweit dies für die Durchführung der Aufgabe erforderlich ist. Nach Bedarf dürfen entsprechende Zuwegungen zu diesen Flächen hergerichtet werden. Die für das Unternehmen bei örtlichen Maßnahmen benötigten Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) dürfen von diesem Grundstück genommen werden, soweit sie land- oder fortwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

Abschnitt II Gebühren

§ 3 Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Der Unterhaltungsverband legt den ihm aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand auf die Gemeinden im Verhältnis der Gebietsteile im Einzugsgebiet um.
- (2) Der danach von der Gemeinde an den Unterhaltungsverband zu zahlende Betrag und der der Gemeinde selbst aus der Unterhaltung der Drainagesammelleitungen entstehende Aufwand wird auf die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke umgelegt.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Wird das Eigentum oder das Erbbaurecht an seinem Grundstück übertragen, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Eigentümer.
- (3) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde bzw. dem Amt Berkenthin anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haftet der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Veränderungen der Grundstücksfläche und der Nutzung hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr berechnet sich nach den Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden 4,70 EUR erhoben.
- (2) Die Gebühreneinheiten im Einzugsgebiet werden wie folgt festgesetzt:

a) für alle Grundflächen (außer b - d), je angefangenen ha	1,0 Gebühreneinheit
b) für Waldflächen über 5 ha Gesamtgröße, je angefangenen ha	0,5 Gebühreneinheit
c) für Seen und Teichflächen über 5 ha, je angefangenen ha	0,1 Gebühreneinheit
d) für Gebiete im Sinne von § 11 Abs. 1 LpflG, je angefangenen ha	0,6 Gebühreneinheit
e) für bebaute Grundstücke als Zuschlag, je Wohngebäude	5,0 Gebühreneinheit
- (3) Für die Benutzung von Anlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes oder von Anlagen der Gemeinde, die im Zusammenhang mit Anlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes stehen, dürfen jedoch Benutzungsgebühren von der Gemeinde insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierfür an den Verband Beiträge zu leisten hat (§ 7 Abs. 2 KAG).

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12.

§ 7 Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind in vierteljährlichen Raten, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an die Amtskasse des Amtes Berkenthin zu zahlen, soweit im Gebührenbescheid nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt genannt ist.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 8 Inkrafttreten

Gemeinde Behlendorf
Der Bürgermeister
D.S.

Lesefassung der Satzung der Gemeinde Behlendorf über die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung sowie Vorflutleitungen und zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband Göldenitz-Pirschbach.